

SATZUNG DER JEAN-PAUL-GESELLSCHAFT

§ 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen „Jean-Paul-Gesellschaft“. Sie hat ihren Sitz in Bayreuth. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen. Gegründet am 14. November 1925, dem hundertsten Todestag Jean Pauls, wurde die Gesellschaft nach dem Zweiten Weltkrieg am 25. April 1950 wiedergegründet.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Als eine Vereinigung von Jean-Paul-Freunden sieht die Jean-Paul-Gesellschaft ihre Hauptaufgabe darin, durch Lesungen, Vorträge und Veröffentlichungen in weiten Kreisen Liebe und Verständnis für den Dichter zu wecken und der literaturwissenschaftlichen Forschung zu dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in der Regel jährliche Herausgabe des seit 1966 erscheinenden „Jahrbuchs der Jean-Paul-Gesellschaft“ sowie durch Vortragsabende u. a. anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung und die Veranstaltung wissenschaftlicher Kongresse.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft in der Gesellschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, frühestens jedoch zum Ende des auf das Jahr des Beitritts folgenden Jahres. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluß kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Mitgliedsbeitrag kann bei anerkannter Notlage des betreffenden Mitglieds ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus

- dem Präsidenten / der Präsidentin (1. Vorsitzenden),
- dem Vizepräsidenten (2. Vorsitzenden),
- dem 1. Schriftführer,
- dem 2. Schriftführer,
- dem 1. Schatzmeister und
- dem 2. Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Seine Mitglieder vertreten einander in der genannten Reihenfolge. Der Präsident ist Vertreter der Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB; bei seiner Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Der ehrenamtlich tätige Vorstand ist – mit Ausnahme vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen – von evtl. Haftungsansprüchen, die der Gesellschaft aus seiner Tätigkeit entstehen könnten, freigestellt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 5.000,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 9 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- d) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
- e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung
- f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Beschluß des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluß
- g) gegebenenfalls Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 4
- h) Beschlußfassung über Vermögensänderungen der Gesellschaft
- i) Beschlußfassung über etwaige Anträge. Ein Antrag muß der Vorstandschaft spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen.
- j) Beschlußfassung über ggf. die Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal (möglichst im 1. Kalendervierteljahr) statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Vorstandschaft und Mitgliederversammlung beschließen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlußfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen;

diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der anwesende zuständige Leiter des betreffenden Gesellschaftsorgans.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer acht. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht dessen Vermögen auf die Stadt Bayreuth über, die es im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Bayreuth und in Kraft getreten am 13. März 1968. Zuletzt geändert am 19. März 2016.

Präsidentin
Prof. Dr. Monika Schmitz-Emans

Vizepräsident
Dr. Sven Friedrich